

4.09 Leistungen der IV



Berufliche Eingliederungs- massnahmen der IV

Stand am 1. Januar 2024



Auf einen Blick

In der Invalidenversicherung (IV) gilt der Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Die Eingliederungsmassnahmen haben das Ziel, Ihre Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten. Dabei sind Ihr Alter, Ihr Entwicklungsstand und Ihre Fähigkeiten sowie die noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen. Ziel ist, die Massnahmen, wenn immer möglich, im ersten Arbeitsmarkt durchzuführen, um die Chancen einer (Wieder-) Eingliederung zu erhöhen. Massnahmen im geschützten Rahmen sind, wo sinnvoll, möglich.

Die versicherten Personen müssen alles unternehmen, um die Kosten für die beruflichen Eingliederungsmassnahmen in Grenzen zu halten. Sie sollen sich insbesondere selbst um die Eingliederung bemühen, ohne dabei unbedingt Massnahmen der IV zu beanspruchen. Sie als versicherte Person sind verpflichtet, mitzuwirken und die Durchführung aller zumutbaren Massnahmen zu erleichtern. Eine Massnahme gilt nur dann als nicht zumutbar, wenn sie aufgrund des Gesundheitszustandes der versicherten Person nicht angemessen ist.

Generell erlischt der Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen bei Erreichen des Referenzalters der AHV oder wenn eine ganze AHV-Rente vorbezogen wird.

Die erforderlichen Massnahmen müssen grundsätzlich in der Schweiz durchgeführt werden.

Dieses Merkblatt informiert Sie über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV.

Beratung und Begleitung

1 Was ist unter Beratung und Begleitung zu verstehen?

Die Beratung und Begleitung vertieft die Beratungsleistungen, die die IV-Stelle im Rahmen der Fallführung bereits erbringt. Sie und Ihr Arbeitgebender können diese kontinuierliche Leistung der IV in Anspruch nehmen. Dadurch soll insbesondere vor, während und zwischen den Eingliederungsmassnahmen ein verbindlicher Kontakt zwischen Ihnen und der IV-Stelle hergestellt werden. Der Eingliederungsprozess soll so optimal begleitet werden.

2 Wann habe ich Anspruch auf Beratung und Begleitung?

Wenn Sie an einer Integrationsmassnahme und/oder an einer beruflichen Eingliederungsmassnahme teilnehmen, haben Sie und Ihr Arbeitgebender Anspruch auf Beratung und Begleitung. Dies gilt auch, wenn die Rente geprüft wird, die Rente herabgesetzt oder aufgehoben wird und während der Wiedereingliederung.

Dieser Anspruch besteht bis längstens drei Jahre nach Beendigung der letzten Eingliederungsmassnahme oder der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente.

Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung

3 Was sind Integrationsmassnahmen?

Die Integrationsmassnahmen schliessen die Lücke zwischen sozialer und beruflicher Integration und dienen der Vorbereitung auf Massnahmen beruflicher Art oder auf einen Stellenantritt im ersten Arbeitsmarkt. Die Integrationsmassnahmen sind insbesondere auf versicherte Personen mit psychisch bedingter Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ausgerichtet.

Voraussetzung ist, dass Sie als versicherte Person entweder unter 25 Jahre alt, von Invalidität bedroht und noch nicht erwerbstätig sind oder dass Sie seit mindestens sechs Monaten zu wenigstens 50 % arbeitsunfähig sind.

Die IV-Stelle berät und begleitet Sie während der Dauer der Integrationsmassnahme und überwacht deren Erfolg.

Es gibt drei Arten von Integrationsmassnahmen:

- Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation
- Beschäftigungsmassnahmen
- Integrationsmassnahmen für Jugendliche

Zudem kann dem Arbeitgebenden ein Beitrag zur Entschädigung eines Mehraufwandes zugesprochen werden, wenn die Integrationsmassnahme im ersten Arbeitsmarkt erfolgt.

4 Was sind Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation?

Die Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation umfassen:

- Aufbautraining
- Arbeitstraining

Darunter sind die Gewöhnung an den Arbeitsprozess, die Förderung der Arbeitsmotivation, die Stabilisierung der Persönlichkeit, das Einüben sozialer Grundfähigkeiten und der Aufbau der Arbeitsfähigkeit zu verstehen.

5 Was sind Beschäftigungsmassnahmen?

Beschäftigungsmassnahmen dienen dem Erhalt der Tagesstruktur und der Restarbeitsfähigkeit bis zum Beginn von beruflichen Massnahmen oder dem Antritt einer neuen Stelle im ersten Arbeitsmarkt. In der Regel gehen den Beschäftigungsmassnahmen Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation voraus. Grundsätzlich sollen sie im ersten Arbeitsmarkt stattfinden.

6 Was sind Integrationsmassnahmen für Jugendliche?

Integrationsmassnahmen für Jugendliche bereiten Personen unter 25 Jahren nach der obligatorischen Schulzeit insbesondere auf die erstmalige berufliche Ausbildung vor. Sie sind spezifisch auf diese Zielgruppe ausgerichtet. Ziel ist der Aufbau und die Stabilisierung von Präsenz- und Leistungsfähigkeit sowie der Persönlichkeit. Das Füllen schulischer Lücken ist nicht Teil von Integrationsmassnahmen. Im Zentrum steht der Grundsatz des Förderns und des Forderns.

7 Wer hat Anspruch auf Integrationsmassnahmen?

Von den Integrationsmassnahmen können profitieren:

- Personen, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50 % arbeitsunfähig sind;
- Jugendliche unter 25 Jahren, die noch nicht erwerbstätig waren und von einer Invalidität bedroht sind.

Für junge erwachsene Personen zwischen 18 und 25 Jahren, die bereits erwerbstätig waren und einen anderen Unterstützungsbedarf ausweisen, können Integrationsmassnahmen für Erwachsene geeigneter sein.

8 Wann entsteht der Anspruch auf Integrationsmassnahmen?

Ein Anspruch auf Integrationsmassnahmen kann frühestens ab Einreichung der Anmeldung entstehen.

Jugendliche haben erst Anspruch auf Integrationsmassnahmen, wenn sie die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben.

Berufsberatung

9 Was beinhaltet die Berufsberatung?

Die Berufsberatung unterstützt Sie dabei, eine Ihrer Gesundheit angepasste Berufstätigkeit zu finden, die Ihrem Alter, Ihren Fähigkeiten und Ihren Neigungen entspricht und realisierbar ist. Voraussetzung ist, dass Sie infolge Invalidität eine spezifische Beratung benötigen. Die Berufsberatung beinhaltet Beratungsgespräche, Analysen, diagnostische Tests und eine vertiefte Klärung möglicher Berufsrichtungen.

Stehen Sie vor einer erstmaligen beruflichen Ausbildung, können Sie nebst der Berufsberatung auch eine vorbereitende Massnahme besuchen. So können Sie mögliche Ausbildungswege in der Praxis prüfen, Ihre Eignungen abklären und die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes kennenlernen. Damit soll der Eintritt in eine Ausbildung erleichtert werden.

Verfügen Sie bereits über eine Ausbildung, sind infolge Invalidität aber in Ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt, können mögliche neue Tätigkeitsbereiche ebenfalls in der Praxis vertieft geklärt werden.

Erstmalige berufliche Ausbildung

10 Welche Ausbildungen zählen zu den erstmaligen beruflichen Ausbildungen?

Zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung zählen:

- die Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Berufsattest (EBA)
- der Besuch einer allgemeinbildenden Schule (Fachmittelschulen oder Gymnasien)
- Ausbildungen auf Tertiärstufe (Hochschulen und höhere Berufsbildung)
- die berufliche Neuausbildung
- die berufliche Weiterausbildung
- die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt

11 Welche Kosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung übernimmt die IV?

Sie haben Anspruch auf eine erstmalige berufliche Ausbildung, wenn Sie Ihre Berufswahl getroffen haben, noch nicht erwerbstätig waren und wenn wegen Ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung Mehrkosten für die Ausbildung (von mindestens 400 Franken im Jahr) entstehen. Sie erfolgt nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit und wenn immer möglich im ersten Arbeitsmarkt. Sie soll Ihnen ermöglichen, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ausbildungen im (teil-) geschützten Rahmen sind, falls sinnvoll, möglich.

Es werden nicht die gesamten Kosten übernommen, sondern lediglich die invaliditätsbedingten Mehrkosten, die bei einer gesundheitlich nicht beeinträchtigten Person in gleicher Ausbildung nicht entstehen.

Umschulung

12 Welche Ausbildungen zählen zu einer Umschulung?

Als Umschulung gelten:

- die Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Berufsattest (EBA)
- der Besuch einer allgemeinbildenden Schule (Fachmittelschulen oder Gymnasien)
- Ausbildungen auf Tertiärstufe (Hochschulen und höhere Berufsbildung)
- die Wiedereinschulung in die bisherige Tätigkeit
- die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt

13 Welche Kosten für eine Umschulung übernimmt die IV?

Die Umschulung der IV zielt darauf ab, bei gesundheitsbedingter Erwerbsunfähigkeit die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern. Voraussetzung für die Zusprache einer Umschulung ist, dass Sie vor Eintritt der Invalidität eine Berufsausbildung abgeschlossen oder ein bestimmtes Erwerbseinkommen erzielt haben. Die IV übernimmt sämtliche Kosten für die Umschulung.

Die Umschulung hat einfach und zweckmässig zu erfolgen. Sie soll Ihnen eine Tätigkeit ermöglichen, die Ihnen ein Erwerbseinkommen gewährleistet, das gleich hoch ist wie das vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung erzielte Einkommen.

Arbeitsvermittlung

14 Was beinhaltet die Arbeitsvermittlung?

Die Arbeitsvermittlung unterstützt Sie aktiv bei der Aufrechterhaltung Ihrer Stelle oder bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes im ersten Arbeitsmarkt.

Die Unterstützung beim Arbeitsplatzerhalt besteht in erster Linie in der Anpassung des bestehenden Arbeitsplatzes, sodass dieser erhalten werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, wird die Möglichkeit einer betriebsinternen Umplatzierung geprüft. Dies erfolgt über Abklärungen vor Ort, über die Aufklärung des Arbeitgebenden über Ihre Ressourcen und Einschränkungen in Bezug auf das Stellenprofil oder ein Job-Coaching.

Die Stellensuche umfasst auch die Unterstützung beim Erstellen von Bewerbungsdossiers und die Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, sowie die Akquisition von potenziellen Arbeitgebenden.

Ebenfalls kann der Arbeitgebende in sozialversicherungsrechtlichen und anderen Fragen beraten werden.

Voraussetzung für die Arbeitsvermittlung ist, dass Sie eingliederungsfähig sind und Ihnen aufgrund der gesundheitsbedingten Einschränkung der Verlust der Arbeitsstelle droht oder Sie aufgrund einer gesundheitsbedingten Einschränkung bei der Stellensuche erheblich eingeschränkt sind.

Arbeitsversuch

15 Was ist ein Arbeitsversuch?

Beim Arbeitsversuch werden Sie an Unternehmen vermittelt, damit Sie in einer Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt Ihre Kompetenzen unter Beweis stellen können und Arbeitgebende während höchstens 180 Tagen Ihre Fähigkeiten testen können. Arbeitgebende sind nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden, allerdings wird eine Vereinbarung erstellt. Sie erhalten Taggelder, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, oder beziehen weiter eine IV-Rente.

Sie sowie der Arbeitgebende müssen sich an gewisse Voraussetzungen des Obligationenrechts halten.

Personalverleih

16 Wie funktioniert der Personalverleih?

Sie werden von einem Personalverleiher angestellt und arbeiten verleihsweise bei einem Arbeitgebenden im ersten Arbeitsmarkt. Mit dem Personalverleih erhalten Sie die Möglichkeit, eine bezahlte Tätigkeit auszuüben und zusätzliche Berufserfahrung zu erlangen, während der Arbeitgebende Sie im Hinblick auf eine mögliche Anstellung testen kann. Im Idealfall stellt der Arbeitgebende Sie anschliessend fest an. Der Arbeitgebende profitiert von der Übernahme der administrativen Kosten des Personalverleihs durch die IV, die er einem Personalverleiher in einem regulären Verleih schulden würde.

Dem Personalverleiher kann unter gewissen Voraussetzungen zudem eine Entschädigung für die Beitragserhöhung der beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung gewährt werden.

Der Personalverleih dauert längstens ein Jahr, die bereits laufenden Arbeitseinsätze können weitergeführt werden, werden jedoch nicht mehr von der IV entschädigt. Es besteht kein Anspruch auf einen Personalverleih.

Einarbeitungszuschuss

17 Wann wird ein Einarbeitungszuschuss gewährt?

Ziel des Einarbeitungszuschusses ist es, dem Arbeitgebenden zu Beginn des Arbeitsverhältnisses einen befristeten finanziellen Anreiz zu geben um Sie anzustellen, falls Sie im Vergleich zu einer gesunden Person eine verminderte oder keine konstante Leistungsfähigkeit haben. Der Zuschuss entspricht höchstens Ihrem monatlichen Bruttolohn und darf den maximalen Taggeldansatz nicht übersteigen. In diesen Ansätzen sind die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen enthalten. Der Zuschuss wird während längstens 180 Tagen ausgerichtet. Der Einarbeitungszuschuss kann im Rahmen von unbefristeten oder von mindestens einem Jahr dauernden Arbeitsverhältnissen ausbezahlt werden. Die IV-Stelle entscheidet über den Anspruch, die Dauer und die Höhe des Einarbeitungszuschusses im Einzelfall.

Entschädigung für Beitragserhöhungen

18 Wann wird eine Entschädigung für Beitragserhöhungen ausbezahlt?

Haben Sie im Rahmen der Arbeitsvermittlung eine Arbeitsstelle gefunden, so kann dem Arbeitgebenden eine Entschädigung für Beitragserhöhungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung ausgerichtet werden. Dies ist der Fall, wenn Sie nach erfolgter Arbeitsvermittlung innert drei Jahren aus gesundheitlichen Gründen erneut arbeitsunfähig werden und das Arbeitsverhältnis vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit länger als drei Monate gedauert hat. Die Absenzen müssen mindestens 15 Tage pro Kalenderjahr betragen. Die Entschädigung wird ab dem 16. Tag ausbezahlt.

Kapitalhilfe

19 Wann wird eine Kapitalhilfe ausbezahlt?

Wenn eine Eingliederung in eine unselbständige Tätigkeit nicht möglich ist, kann eine Kapitalhilfe gewährt werden. Ziel ist es, Ihnen die finanziellen Mittel für die Aufnahme, Wiederaufnahme oder den Ausbau einer selbständigen Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist, dass Sie subjektiv und objektiv die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten sowie die psychologischen Kompetenzen und Eigenschaften mitbringen, um eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Zusätzlich sind weitere betriebswirtschaftliche Voraussetzungen zu erfüllen. Die Kapitalhilfe erfolgt in der Regel in Form eines verzinslichen und rückzahlbaren Darlehens. Sie kann auch für invaliditätsbedingte betriebliche Anpassungen gewährt werden.

Massnahmen zur Wiedereingliederung

20 Was sind Massnahmen zur Wiedereingliederung?

Zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit der IV-Rentnerinnen und -Rentner können jederzeit Massnahmen zur Wiedereingliederung umgesetzt werden. Dazu gehören dieselben Massnahmen wie bei der Eingliederung ohne Rente: Integrationsmassnahmen, berufliche Massnahmen, Abgabe von Hilfsmitteln. Sie und falls vorhanden Ihr Arbeitgebender haben zudem Anspruch auf Beratung und Begleitung. Diese wird Ihnen während der Rentenrevision und während der Teilnahme an Massnahmen gewährt und kann bis zu drei Jahre nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente zugesprochen werden.

21 Welche Leistungen werden ausgerichtet?

Während der Dauer der Durchführung von Massnahmen zur Wiedereingliederung wird anstelle einer Taggeldentschädigung weiterhin eine Rente ausgerichtet.

In besonderen Fällen kann Ihnen zusätzlich ein Taggeld der IV ausbezahlt werden.

Zusätzliche Angaben finden Sie im Merkblatt *4.02 – Taggelder der IV*.

22 Wann wird eine Invaliditätsbemessung vorgenommen?

Nach Abschluss der Wiedereingliederungsmassnahmen wird eine Invaliditätsbemessung vorgenommen und über die Beibehaltung, Abänderung oder Aufhebung der Rente entschieden.

Zusätzliche Angaben finden Sie im Merkblatt *4.04 – Invalidenrenten der IV*.

Übergangsleistung

23 Wann wird eine Übergangsleistung ausgerichtet?

Es kann Ihnen eine Geldleistung ausgerichtet werden, wenn Ihre Rente herabgesetzt oder aufgehoben wurde infolge

- Massnahmen zur Wiedereingliederung oder
- der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder
- der Erhöhung des Beschäftigungsgrades.

Dies bedingt, dass Sie in den drei darauf folgenden Jahren (sog. Schutzfrist) eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % aufweisen, die mindestens 30 Tage gedauert hat und weiter andauert.

Im Falle einer Herabsetzung der Rente entspricht die Übergangsleistung grundsätzlich der Differenz zwischen der laufenden Rente und der früheren Rente. Wurde eine Rente aufgehoben, entspricht die Übergangsleistung grundsätzlich der vor der Aufhebung ausgerichteten Rente. Die Übergangsleistung wird ab dem Monat ausgerichtet, in welchem die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Gleichzeitig mit der Gewährung der Übergangsleistung wird eine Überprüfung der Rente eingeleitet, um festzustellen, ob sich der Invaliditätsgrad geändert hat. Der Anspruch erlischt, sobald der Entscheid der IV-Stelle über den Invaliditätsgrad erfolgt oder wenn die Arbeitsunfähigkeit weniger als 50 % beträgt.

Koordination mit dem BVG

24 Welche Vorsorgeeinrichtung ist zuständig?

Während der Schutzfrist von drei Jahren bleiben Sie bei derjenigen Vorsorgeeinrichtung versichert, welche bisher die Invalidenleistungen ausgerichtet hat. Grundsätzlich werden die Invalidenleistungen weiterhin voll oder (entsprechend des aufgrund der Erwerbstätigkeit neu erzielten Einkommens) gekürzt ausgerichtet. Falls Sie während dieser Periode von drei Jahren arbeitsunfähig werden, müssen Sie die Vorsorgeeinrichtung unverzüglich darüber informieren. Diese nimmt anschliessend eine Neuberechnung der Rente vor.

Falls Ihre Wiedereingliederung erfolgreich ist, wird nach Ablauf der dreijährigen Schutzperiode die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebenden zuständig und die alte Vorsorgeeinrichtung überträgt ihr die Freizügigkeitsleistung.

Unfallversicherung

25 Wann besteht während beruflichen Eingliederungsmassnahmen ein Unfallschutz?

Die Unfallversicherung von Personen in Massnahmen der IV (UV IV) kommt zur Anwendung, wenn Sie in einer Institution oder in einem Betrieb an Massnahmen der IV teilnehmen und in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen.

Besteht ein Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag, sind Sie über den Unfallversicherer des Arbeitgebenden versichert.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt *4.11 – Versicherungsschutz während Eingliederungsmassnahmen der IV*.

Taggelder

26 Welche Funktion haben Taggelder?

Taggelder ergänzen Eingliederungsmassnahmen der IV: Sie sollen Ihren Lebensunterhalt und denjenigen Ihrer Familienangehörigen während der Eingliederung sicherstellen.

In bestimmten Ausnahmefällen (z. B. keine invaliditätsbedingte Erwerbs-einbusse, Bezug einer Rente) gewährt die IV kein Taggeld.

Anspruch auf Taggelder haben Sie erst, wenn Sie das 18. Altersjahr vollendet haben. Der Anspruch ist unabhängig von Geschlecht und Zivilstand. Der Anspruch erlischt, sobald Sie eine ganze AHV-Rente vorbeziehen, spätestens aber am Ende des Monats, in dem Sie das Referenzalter der AHV erreichen.

Waren Sie noch nicht erwerbstätig und werden in der erstmaligen beruflichen Ausbildung von der IV unterstützt, erhalten Sie ein Taggeld, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Der Anspruch entsteht bereits mit Ausbildungsbeginn, auch wenn Sie das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, und erlischt mit Ende der Ausbildung.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt *4.02 – Taggelder der IV*.

Anmeldung für IV-Leistungen

27 Wie muss ich mich für IV-Leistungen anmelden?

Wenn Sie Ihren Anspruch auf eine IV-Leistung geltend machen wollen, müssen Sie sich möglichst rasch bei der IV-Stelle Ihres Wohnsitzkantons anmelden. Die IV übernimmt die Kosten für berufliche Eingliederungsmassnahmen frühestens ab Eingang des IV-Leistungsgesuchs.

Das entsprechende Antragsformular können Sie bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie unter www.ahv-iv.ch beziehen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2023. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.09/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

4.09-24/01-D